

## ANTRAG

der Abgeordneten Kautz, Cerwenka, Muzik, Pietsch, Sacher und Vladyka

### **betreffend Sterbekarenz für Bedienstete des Landes und der Gemeinden in Niederösterreich**

Mit dem flächendeckenden Ausbau der Hauskrankenpflege in Niederösterreich ist es gelungen, das kranke und pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung und im Kreise ihrer Angehörigen betreut werden können. Ergänzend dazu sollte es aber ebenso möglich sein, im Beisein seiner Angehörigen und in Würde sterben zu können. Die Hospizbewegung hat hiezu auch in Niederösterreich schon große Vorarbeiten geleistet und gute Voraussetzungen im Infrastrukturbereich geschaffen. Allerdings ist es vielfach nicht möglich, dass nahe Angehörige die Möglichkeit haben, in diesen letzten Stunden die notwendige Zeit bei ihren Angehörigen zu verbringen.

Mit einer Novelle zum Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz soll nun ab 1. Juli 2002 mit der Einführung der Sterbekarenz eine wichtige sozialpolitische Weichenstellung für den Bereich der privatrechtlich Beschäftigten erfolgen. Für die Bediensteten des Bundes ist diese Möglichkeit mit der Dienstrechtsnovelle 2002 im April 2002 vom Nationalrat beschlossen worden.

Mit dieser Regelung soll es künftig möglich sein, dass ArbeitnehmerInnen für die Sterbebegleitung naher Angehöriger eine Herabsetzung der Arbeitszeit, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall des Entgelts verlangen können. Die Sterbekarenz ist mit längstens drei Monaten befristet, eine Verlängerung auf sechs Monate ist möglich. Während der Sterbekarenz bleibt die kranken- und pensionsversicherungsrechtliche Absicherung erhalten.

Da nach § 1 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes dieses nur für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, Geltung hat und ausdrücklich auf Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbände

sowie zum Bund nicht anzuwenden ist, wäre es notwendig, durch entsprechende landesgesetzliche Bestimmungen in den Dienstrechten der Landes- und Gemeindebediensteten in NÖ ebenfalls die Möglichkeit der Sterbekarenz zu schaffen.

Die Gefertigten stellen daher den

**A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Verhandlungen mit den Interessensvertretungen dem Landtag Gesetzesentwürfe zu den Dienstrechten der Landes- und Gemeindebediensteten zur Beschlussfassung vorzulegen, die die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Sterbekarenz zum Inhalt haben.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.